



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 80/2025
vom 15. Mai 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8346
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel XX.194 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 20. September 2024, dessen Ausfertigung am 8. Oktober 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel XX.194 Absatz 2 des WiGB gegen Artikel 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern der Eigentümer von im Besitz des Konkurschuldners befindlichen Gütern seinen Anspruch auf Herausgabe dieser Güter verwirkt, wenn er diesen Anspruch nach Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen geltend macht? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe der im Besitz des Konkursschuldners befindlichen Güter.

B.2.1. Artikel XX.194 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« Durch den Konkurs wird der Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe der im Besitz des Schuldners befindlichen Güter nicht beeinträchtigt.

Zur Vermeidung des Verfalls muss der Herausgabeanspruch vor Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen geltend gemacht werden.

Wenn die Aufbewahrung oder Herausgabe zurückgeforderter Güter Kosten zu Lasten der Masse verursacht hat, verlangt der Konkursverwalter, dass diese Kosten bei Abgabe der Güter gezahlt werden. Weigert sich der Eigentümer, diese Kosten zu zahlen, ist der Konkursverwalter berechtigt, das Zurückbehaltungsrecht auszuüben ».

B.2.2. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung wird durch den Konkurs der Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe der im Besitz des Schuldners befindlichen Güter nicht beeinträchtigt. Der fragliche Absatz 2 fügt dem jedoch hinzu, dass der Herausgabeanspruch zur Vermeidung des Verfalls vor Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen geltend gemacht werden muss.

B.2.3. Im Konkurseröffnungsurteil wird das Datum für die Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen im Register bestimmt. Dieser Zeitpunkt wird so gewählt, dass mindestens fünf und höchstens dreißig Tage zwischen dem Ablauf der für die Anmeldung der Forderungen gewährten Frist und der Hinterlegung des ersten Prüfungsprotokolls liegen (Artikel XX.104 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches). Die für die Anmeldung der Forderungen gewährte Frist geht ebenfalls aus dem Konkurseröffnungsurteil hervor. Dieses Urteil muss den Konkursgläubigern nämlich anordnen, ihre Forderungen binnen einer Frist von höchstens dreißig Tagen ab diesem Urteil im Register anzumelden (Artikel XX.104 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches).

B.2.4. Das Konkurseröffnungsurteil wird auf Betreiben des Konkursverwalters binnen fünf Tagen nach seinem Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht (Artikel XX.107 § 1 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches). In diesem Auszug werden insbesondere die Frist und Modalitäten für die Hinterlegung von Forderungsanmeldungen im Register sowie das Datum für die Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen erwähnt (Artikel XX.107 § 1 Absatz 2 Nrn. 5 und 6 des Wirtschaftsgesetzbuches).

B.2.5. Die Konkursverwalter hinterlegen das erste Protokoll über die Prüfung der Forderungen spätestens an dem im Konkurseröffnungsurteil festgelegten Datum im Register (Artikel XX.161 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches).

B.2.6. Der Kassationshof leitet in der Vorlageentscheidung aus dem Vorstehenden ab, dass der Eigentümer außer im Falle höherer Gewalt über eine zwischen 35 und 60 Tagen schwankende Frist ab dem Konkurseröffnungsurteil, das binnen fünf Tagen nach seinem Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, verfügt, um die Herausgabe seiner Güter zu fordern, und dass er nicht im Besonderen darüber informiert wird, dass er seinen Anspruch spätestens vor Ablauf dieser Frist geltend machen muss.

B.3.1. Artikel XX.194 des Wirtschaftsgesetzbuches findet seinen Ursprung in Artikel 101 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997. Mit dem Konkursgesetz vom 8. August 1997 strebte der Gesetzgeber eine schnelle und zügige Abwicklung des Konkursverfahrens an, um die normalen Marktmechanismen möglichst wenig zu stören und die Situation aller betroffenen Personen, insbesondere diejenige der Gläubiger, so schnell wie möglich zu klären (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 631/13, S. 28).

Was insbesondere die in Rede stehende Ausschlussfrist betrifft, heißt es in den Vorarbeiten zu diesem Gesetz:

« Om duidelijkheid te scheppen omtrent de inhoud van de failliete boedel dient de terugvordering op grond van het eigendomsvoorbehoud te worden ingesteld voor de sluiting van het proces-verbaal tot verificatie van schuldvorderingen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 330/2, S. 8).

B.3.2. Der mit Artikel XX.194 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 übereinstimmende Artikel 101 Absatz 3 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 wurde anschließend durch das Gesetz vom 12. März 2000 « zur Auslegung von Artikel 101 Absatz 3 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 » ausgelegt. Artikel 2 dieses Gesetzes bestimmt:

« In Artikel 101 Absatz 3 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 werden die Wörter ‘ muss die Rückforderungsklage vor Abschluss des Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen erhoben werden ’ wie folgt ausgelegt: ‘ muss das Rückforderungsrecht vor Abschluss des Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen ausgeübt werden ’ ».

Der Gesetzgeber wollte mit dieser authentischen Interpretation die Auslegung, nach der die Erhebung der Rückforderungsklage immer die Einleitung eines Gerichtsverfahrens voraussetzt, ausschließen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0282/001, SS. 6 und 7).

Zur Hauptsache

B.4. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel XX.194 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches mit Artikel 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll), insofern der Eigentümer von im Besitz des Konkurschuldners befindlichen Gütern seinen Anspruch auf Herausgabe dieser Güter verwirkt, wenn er diesen Anspruch nach Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen geltend macht.

B.5.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.5.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine ähnliche Tragweite hat wie Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in Artikel 16 festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.5.3. Artikel 1 des vorerwähnten Protokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.6. Der Verfall des Herausgabeanspruchs, der in der in Rede stehenden Bestimmung vorgesehen ist, wenn der Eigentümer diesen Anspruch nach der Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen geltend macht, bringt keine Eigentumsentziehung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung mit sich. Der Verfall tritt nur dann ein, wenn der Eigentümer nicht rechtzeitig handelt, und bezieht sich nur auf den Herausgabeanspruch, nicht auf das Eigentumsrecht selbst.

Der Verfall des Herausgabeanspruchs hat zur Folge, dass das Eigentumsrecht nicht der Konkursmasse entgegengehalten werden kann, wodurch der Konkursverwalter nicht daran gehindert wird, die betreffenden Güter einem Dritten zu verkaufen. Der Eigentümer wird seine Güter auch nachher nicht von diesem Dritten zurückfordern können. Er wird die Herausgabe seiner Güter nur dann wieder fordern können, wenn sie nach Ablauf des Konkursverfahrens noch beim ehemaligen Konkursschuldner vorhanden sind. Demzufolge stellt die in Rede stehende Bestimmung einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar, dessen Beachtung in Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls gewährleistet wird.

B.7. Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums ist gerechtfertigt, wenn er durch eine ausreichend zugängliche, präzise und vorhersehbare Rechtsgrundlage vorgesehen ist (EuGHMR, 14. Mai 2013, *N.K.M. gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2013:0514JUD006652911,

§ 48; 21. Juli 2016, *Mamatas u.a. gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2016:0721JUD006306614, § 98), wenn damit ein legitimes öffentliches oder allgemeines Interesse verfolgt wird (EuGHMR, Große Kammer, 13. Dezember 2016, *Bélané Nagy gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2016:1213JUD005308013, § 113) und wenn er in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, das heißt wenn er nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes stört (ebenda, § 115).

B.8. Was die Bedingung betrifft, dass der Eingriff durch eine ausreichend zugängliche, präzise und vorhersehbare Rechtsgrundlage vorgesehen sein muss, genügt im vorliegenden Fall die Feststellung, dass die Verpflichtung, den Herausgabeanspruch zur Vermeidung des Verfalls vor Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen geltend zu machen, ausreichend klar und präzise in der fraglichen Bestimmung vorgesehen ist.

B.9. Aus den in B.3.2 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass die in Rede stehende Bestimmung zum Zweck hat, dem Konkursverwalter schnellstmöglich Klarheit über den Inhalt der Konkursmasse zu verschaffen, was zu einer zügigen und schnellen Abwicklung des Konkursverfahrens beiträgt.

Diese Zielsetzung ist eine legitime Zielsetzung allgemeinen Interesses.

B.10.1. Im Lichte dieser Zielsetzung ist es nicht unvernünftig, dass die in Rede stehende Bestimmung eine Ausschlussfrist vorsieht, innerhalb deren Rückforderungen stattfinden können. Ohne Ausschlussfrist können Rückforderungen nämlich jederzeit das Konkursverfahren durchkreuzen und zu Verzögerungen und zusätzlichen Kosten führen. Der Umstand, dass nur im Besitz des Konkurschuldners befindliche Güter zurückgefordert werden können und der Konkursverwalter ein Zurückbehaltungsrecht hat, wenn die Kosten für Aufbewahrung und Rückgabe nicht bezahlt werden, tut dem keinen Abbruch.

B.10.2. Damit die Ausschlussfrist keine unverhältnismäßigen Folgen hat, muss die Frist in Anbetracht der Erkennbarkeit, die ihr verliehen wird, jedoch ausreichend lang sein. Aufgrund der in Rede stehenden Bestimmung tritt der Verfall bei der Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen ein. Demzufolge verfügt der Eigentümer grundsätzlich über eine zwischen 35 und 60 Tagen schwankende Frist ab dem Konkurseröffnungsurteil, das binnen

fünf Tagen nach seinem Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird. Eine derart zentralisierte Veröffentlichung bietet jeder Person die Möglichkeit, den Konkurs jederzeit zur Kenntnis zu nehmen. Es ist nicht unvernünftig, von einer Person, die Eigentümer eines Gutes ist, das sich im Besitz eines Unternehmens – etwa im Rahmen einer Verwahrung – befindet, zu erwarten, dass sie sich regelmäßig über die Rechtsposition dieses Unternehmens informiert, indem sie nachsieht, ob Bekanntmachungen in Bezug auf dieses Unternehmen im *Belgischen Staatsblatt* erschienen sind.

B.10.3. Artikel XX.194 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches ist folglich vereinbar mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel XX.194 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches verstößt nicht gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Mai 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen